

Ausschreibung von Leistungsstipendien für Studierende der Johannes Kepler Universität Linz für das Studienjahr 2025/26 (gemäß §§ 57ff StudFG)

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Leistungsstipendien können auch neben einem Förderungsstipendium vergeben werden.

I. Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die fristgerechte Bewerbung des*r Antragsteller*in um ein Leistungsstipendium;

Zur Bewerbungsfrist siehe unten Punkt II.2.

2. die österreichische Staatsbürgerschaft des*r Antragsteller*in oder dessen*deren Inländer*in-nengleichstellung gemäß § 4 StudFG;

Als gleichgestellt gelten Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates sowie Drittstaatsangehörige, soweit sich dies aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt (siehe dazu näher § 4 Abs. 1a und 1b StudFG); mit der Vorlage einer für mindestens fünf Jahre ausgestellten Daueraufenthaltskarte für Österreich gilt dieser Nachweis jedenfalls als erbracht.

Staatenlose gelten unter den gleichen Voraussetzungen als gleichgestellt wie Drittstaatsangehörige.

Als gleichgestellt gelten – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.

3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);

Die Anspruchsdauer umfasst gemäß § 18 StudFG grundsätzlich die zur Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. § 19 StudFG enthält nähere Regelungen über wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können. (Mehrfachstudien und Erwerbstätigkeit sind keine wichtigen Gründe für eine Verlängerung der Anspruchsdauer.)

4. die Erbringung von Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der JKU im Studienjahr 2025/26 im Ausmaß von mindestens 40 ECTS-Punkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,00.

Studienleistungen, die bei Einlangen der Bewerbung um ein Leistungsstipendium noch nicht oder nur als vorläufig eingetragen sind, dürfen in die Beurteilung nicht einbezogen werden.

Studienleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen oder in einer anderen Studienrichtung als jener der Antragstellung erbracht wurden, sind nur dann in die Beurteilung einzubeziehen, wenn sie rechtswirksam als Studienleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach der Studienrichtung der Antrag-

stellung anerkannt oder übertragen wurden und sowohl das Datum der Leistungserbringung als auch jenes der Anerkennung oder Übertragung im Beurteilungszeitraum (1.10.2025 bis 30.9.2026) liegt.

*Handelt es sich bei der Studienrichtung der Antragstellung um ein Masterstudium, können in die Beurteilung auf Antrag des*r Studierenden (siehe unten Punkt II.1. zweiter Absatz) darüber hinaus auch Studienleistungen einbezogen werden, die im Beurteilungszeitraum (1.10.2025 bis 30.9.2026) in einem Bachelor- oder Diplomstudium an der JKU erbracht wurden, dessen Absolvierung Grundlage für die Zulassung zum Masterstudium war. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dieses Bachelor- oder Diplomstudium innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) oder einer allenfalls aus wichtigen Gründen verlängerten Anspruchsdauer (§ 19 StudFG) abgeschlossen wurde.*

Die soziale Bedürftigkeit des*r Antragsteller*in ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums.

II. Bewerbung um ein Leistungsstipendium

1. Form der Bewerbung

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind über das bereitgestellte Online-Formular einzureichen. Zu diesem Formular gelangen Sie über den Link <http://www.jku.at/stipendien>.

Sollen im Sinne von Punkt I.4. letzter Absatz Studienleistungen aus einem vorangehenden Bachelor- oder Diplomstudium an der JKU in die Beurteilung einbezogen werden, ist dies im elektronischen Bewerbungsformular anzugeben.

Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann nur ein Leistungsstipendium pro Antragsteller*in vergeben werden. Bei mehreren Bewerbungen derselben Person gilt die zuletzt eingegangene Bewerbung.

2. Bewerbungsfrist

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind – ausschließlich in der in Punkt 1. festgelegten Form – **zwischen 1. und 31. Oktober 2026** einzureichen.

3. Erforderliche Beilagen

Gegebenenfalls sind der Bewerbung Nachweise für das Vorliegen einer Inländer*innengleichstellung gemäß § 4 StudFG sowie Nachweise für das Vorliegen wichtiger Gründe für eine Studienzeitverzögerung im Sinne des § 19 StudFG anzuschließen.

Anerkannte Studienleistungen anderer Bildungseinrichtungen sind durch Vorlage des Anerkennungsbescheides nachzuweisen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien und gemeinsamen Studienprogrammen sind Studienleistungen, die an einer Partnereinrichtung erbracht wurden, durch Vorlage entsprechender Nachweise (Studienerfolgsnachweise) dieser Bildungseinrichtung nachzuweisen.

III. Entscheidung über die Zuerkennung von Leistungsstipendien

Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den*die Vizerektor*in für Lehre

und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bewerben sich mehr Studierende, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die unter Bedachtnahme auf den gewichteten Notendurchschnitt und die Werthaltigkeit der erbrachten Studienleistungen im Hinblick auf einen zielorientierten Studienabschluss relativ besten Antragsteller*innen bevorzugt. Unter Bedachtnahme auf dieselben Kriterien können innerhalb der Gruppe jener Antragsteller*innen, denen ein Leistungsstipendium zuerkannt wird, unterschiedliche Stipendienhöhen festgelegt werden.

Haben Falschangaben des*r Antragsteller*in zur Folge, dass zuerkannte Stipendienbeträge nicht auf das im Online-Formular angegebene Konto überwiesen werden können, verfällt die Zuerkennung des Leistungsstipendiums. Die dadurch frei werdenden Beträge sind nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen einem*r oder mehreren anderen Antragsteller*innen zuzuerkennen.

Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht gemäß § 61 Abs. 2 StudFG kein Rechtsanspruch.

Alle Antragsteller*innen werden von der Zuerkennung eines Leistungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung schriftlich verständigt.

Der Vizerektor für Lehre und Studierende
Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko